

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Geschätzte Kolleginnen und Kollegen

Ich beantrage, dass das Einbürgerungsgesuch Nr. 12807 vor den Grossen Rat gezogen wird.

Der Gesuchsteller, serbisch-montenegrinischer Staatsangehöriger, geb. 14. Januar 1959, wurde zusammen mit seinen drei minderjährigen Kindern am 24. November 2006 in Berikon bei aussergewöhnlich hohen 55 Gegenstimmen eingebürgert. Die Ehefrau erfüllte die Einbürgerungsvoraussetzungen damals nicht und wurde ein Jahr später eingebürgert.

Das Bundesamt für Migration verweigerte dann allerdings dem Gesuchsteller wegen einer strafrechtlichen Verurteilung die eidgenössische Bewilligung. Anlässlich des kommunalen Einbürgerungsgesprächs hatte der Gesuchsteller nämlich gelogen, indem er die Frage nach hängigen Strafverfahren negativ beantwortet hatte.

Bereits am 13. Februar 2002 war dem Gesuchsteller wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand der Führerausweis entzogen worden. Er wurde damals zu einer bedingt vollziehbaren Busse von Fr. 1000.00 bei einer Probezeit von zwei Jahren verurteilt.

Kurz nach Ablauf der Probezeit wurde der Gesuchsteller erneut straffällig. Am 14. Januar 2005 fuhr er mit einem Blutalkoholgehalt von 1.88 Promille – also sturzbetrunken – Auto und verursachte in diesem Zustand einen Unfall mit Personenschaden. Erneut wurde ihm der Führerausweis entzogen. Neben einer Busse von Fr. 300.00 wurde er wegen fahrlässiger Körperverletzung, Fahrens in fahruntfähigem Zustand mit qualifizierter Blutalkoholkonzentration und Verletzung der Verkehrsregeln zu 45 Tagen Gefängnis verurteilt, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von drei Jahren.

Kurz nach Ablauf der Probezeit liess der Gesuchsteller sein Einbürgerungsgesuch wieder laufen und soll nun also kurz nach ei-

ner weiteren massiven Verletzung unserer Rechtsordnung eingebürgert werden.

Pikant an diesem Fall ist zudem, dass gegen einen seiner beiden letztes Jahr eingebürgerten minderjährigen Söhne bereits kurz nach der Einbürgerung ein Strafverfahren wegen einfacher Körperverletzung, Tötlichkeiten, Angriff und Sachbeschädigung läuft. Der Junior des Gesuchstellers ist in Kreisschule und Nachbarschaft wegen seiner ausserordentlichen Frechheit und Aggressivität bekannt, ist also ein deutliches Beispiel für ein völliges Versagen der elterlichen Erziehungspflichten.

Störend am vorliegenden Fall ist auch der Umstand, dass das Umfeld des Gesuchstellers vor dem Hintergrund der deliktischen Verfehlungen nicht einer vertieften Prüfung unterzogen wurde. Der Gesuchsteller gründete nämlich anfangs 2009 eine Gastro GmbH, deren einziger Gesellschafter er ist. Es wäre also naheliegend, sein Geschäftsgebaren etwas genauer unter die Lupe zu nehmen. So etwa das Einhalten polizeilicher Vorschriften sowie das Bezahlen von Sozialversicherungsbeiträgen und anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben.

Die wiederholten Verfehlungen des Gesuchstellers deuten auf eine mangelhafte Integration hin. Unter diesen Umständen ist eine Rückstellung des Einbürgerungsgesuches um mindestens drei Jahre angezeigt.

23.03.2010

Gregor Biffiger
Grossrat SVP
Berikon